

Das Studium

"Erziehung und Bildung im Kindesalter - berufsintegrierende Studienform"
ist gem. § 1 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1
Berliner Bildungsurlaubsgesetz (BiUrlG) anerkannt.
Das heißt, Sie können für dieses Studium Bildungsurlaub gem. BiUrlG bei
Ihrem Arbeitgeber beantragen.

Bezahlte Freistellung von der Arbeit:

Bildungsurlaub bezeichnet den Rechtsanspruch von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gegenüber ihren Arbeitgebern auf bezahlte Freistellung von der Arbeit für die Teilnahme an anerkannten oder als anerkannt geltenden Veranstaltungen, die der politischen Bildung und/oder der beruflichen Weiterbildung dienen. Rechtsgrundlage ist das Berliner Bildungsurlaubsgesetz (BiUrlG) in der Fassung vom 24.10.1990 (GVBl. S. 2209). Bildungsurlaubs- bzw. Bildungsfreistellungsgesetze existieren mittlerweile in zwölf von sechzehn Bundesländern.

Rechtsanspruch:

Einen **Rechtsanspruch haben alle Berliner Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden** unabhängig vom Lebensalter. Im öffentlichen Dienst beschäftigte Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Angestellte haben Anspruch auf Freistellung entweder nach dem BiUrlG oder nach der Sonderurlaubsverordnung. Für Beamtinnen und Beamte gelten die entsprechenden Sonderurlaubsregelungen des Bundes bzw. des Landes Berlin.

Dauer:

Der **Bildungsurlaub beträgt 10 Arbeitstage innerhalb** eines Zeitraumes **von zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren.** Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres haben einen Anspruch von 10 Arbeitstagen im Kalenderjahr.

Voraussetzungen:

Bildungsurlaub kann von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern frei gewählt werden für Veranstaltungen, die der politischen und/oder **der beruflichen Weiterbildung** dienen. Auszubildende können sich lediglich für politische Bildungsveranstaltungen freistellen lassen.

Anerkennung von Bildungsveranstaltungen:

Dieser Studiengang ist gemäß § 11 BiUrlG von der Senatsverwaltung anerkannt. Im Übrigen ist jede Bildungsveranstaltung, die von der ASFH durchgeführt wird, anerkannt.

Bei der Antragstellung verweisen Sie bitte auf § 11 (1) des BiUrlG. Individuelle Bescheinigungen sind nicht erforderlich.

Mitteilungspflicht:

Inanspruchnahme und Zeitpunkt des Bildungsurlaubs sind den Arbeitgebern so frühzeitig wie möglich, in der Regel 6 Wochen vor Beginn der Freistellung, schriftlich oder mündlich mitzuteilen. Auf Verlangen sind den Arbeitgebern bzw. Auszubildenden die Anmeldung zur Bildungsveranstaltung und der Anerkennungsbescheid der zuständigen Senatsverwaltung vorzulegen.